

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung) Älteste Zeitung am Plaz. Begründet 1838 (Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
In jeder Woche eine Beilage.
Sonntags- und Winterferienplan je nach Umständen.
Wachstumsplan um die Jahreswende.

Verantwortl. Redakteur J. Bühl, Druck und Verlag von Fritz Wagner,
H. Schindler'scher Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Lahn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 50 Pf.

vierteljährlich ohne Postgebühren.

Einrückungsgebühr 15 Pf.

die Originalen handschriftlich oder deren Raum.
Kleinere die 11 mm breite Zeitzeile 50 Pf.
Rabatt wird nur bei Wiederholungen gewährt.

Nr. 299.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Freitag, den 22. Dezember 1916.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

79. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

(Nr. L. 111/11. 16 & R. A.)

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 20. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 8 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019)*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle);
- b) alle Schaf- und Lammfelle;
- c) alle Ziegenfelle (auch Bod-, Heberlings-, Riß- und Zidelfelle);
- d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a, b und c aufgeführten Felle aus dem Inlande — einschließlich der bereits eingearbeiteten — werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergebender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- *) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:
1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst wie in Verkehr bringt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst wie in Verkehr bringt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

a) von einem Schlächter), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung bei gefallenen Fellen innerhalb zweier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;

b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) bei gefallenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;

c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angeliefert hat, an einen zugelassenen Großhändler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angeliefert hat, an einen zugelassenen Großhändler oder an einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien. Diese Veräußerungen oder Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Berufsblätter und alle Händler Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

beim Berufsschlächter: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und der Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle; die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und bei gefallenen Fellen die Nummern.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingebung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Wirtschaftsgesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsbedarf Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
- b) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzfähig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Weine, mit Schweif abgeschlachtet werden.

Kalbfelle, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle abweichender Schlachtart dürfen nach 3 Monate nach Inkrafttreten der Bekanntmachung bei Tannehaltung des im § 4 vorgeschriebenen Lieferungsweges und der

*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

**) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums besondere Großhändler bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassen.

in demselben Paragraphen vorgeschriebenen Fristen veräußert und abgeliefert werden.

c) Die von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachteten Kalbfelle, Schaf- und Lammfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsbestimmung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiege-meister in Grenzen von je 0,1 Kilogramm zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännisch zu schätzen.

Diese Felle sind sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwahrer sorgfältig zu salzen.

d) Kalb-, Schaf- und Lammfelle, die nicht von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachtet sind, müssen, falls sie nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abziehen gefalzen werden können, unverzüglich getrocknet werden.

Ziegenfelle sind in jedem Falle zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sind unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt, so aufzuhängen, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Art und Klassen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angelieferte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat aber die in seinem Besitz befindlichen Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsmäßig auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Die aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Felle der im § 1 angegebenen Arten jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Felle — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist kein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber. Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 3 dieser Bekanntmachung betroffenen Felle zu Leder, sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die Verarbeitung der zugewiesenen beschlagnahmten Felle muß im eigenen Betriebe erfolgen.

b) Aus Kalbfellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung, die bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe beantragt werden kann, nur die unter Nr. 13, 14, 15 und 20

in § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

c) Aus Lammfellen, die grün oder salzfrei 0,75 und mehr Kilogramm (trocken oder trocken gefälscht 0,5 und mehr Kilogramm) wiegen, ferner aus Ziegen-, Bod-, Heberlings-, Ritz- und Zidelfellen, die trocken oder trocken gefälscht 0,50 und mehr Kilogramm wiegen, und aus allen Schaffellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung durch die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe nur die unter Nr. 51 und 54 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

d) Die Ablieferung des nach Buchstaben a, b und c dieses Paragraphen aus den beschlagnahmten Fellen, Blöhen oder Spalten hergestellten Leders ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zurecherei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung beschleunigten „Ausweis für beauftragte Lieferant“ an diesen beauftragten Lieferant;
4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines.

e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, bei welcher auch die Bordrücke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegerbt sein;
2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrags das in diesem aufgeführte Leder solange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferant nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;
3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatwende oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;
4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferant derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle nach Buchstaben d und e dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A. festgesetzten oder bei Erteilung der Herstellungserlaubnis oder des Auftrags der amtlichen Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von einem Monat an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Bordrücken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a, b und c bezeichneten Felle, die aus dem Ausland eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende besonderen Anordnungen.

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, von der Bordrücke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handels- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Felle im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 500 Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Fellen hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überflüssig lagert hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen. Die beschlagnahmten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an diese Stelle, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. insoweit, als sie sich auf Ralsfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Frankfurt (Main), den 20. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 21. Dez. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Nördlich von Arras wurden englische Abteilungen, die in unseren vordersten Graben nach starkem Feuer eingedrungen waren, durch Gegenstoß hinausgeworfen.

Auf beiden Somme-Üfern begünstigte klare Sicht die Kampftätigkeit der Artillerie, die in einzelnen Abschnitten sich zu großer Heftigkeit steigerte.

Das war das letzte, was Konstantin Pawlowitsch zu Maria sagte. Mit einem raschgewechselten Gruß trennte man sich.

7.

General von Brettow hatte jetzt kaum noch Zeit, sich den Seinen zu widmen. Fast den ganzen Tag verbrachte er in dem mächtigen roten Hause am Königsplatz, wo der Große Generalstab sein Heim hatte.

Eines Tages kam er wieder sehr spät zu Tisch, und nachdem er, was er sonst nie vor der Suppe zu tun pflegte, ein Glas Wein getrunken hatte, sagte er ruhig: „Liebe Hebe, ich muß dich leider bitten, deine Reisepläne aufzugeben. Ich halte es für besser, wenn du in dieser kritischen Zeit hier bleibst, denn, daß wir dem Kriege nicht mehr ausweichen können, ist so sicher wie zwei mal zwei vier ist.“

Frau Hedwig erschrak wohl bis ins Innerste, doch sie nahm sich Lores wegen zusammen.

„Wenn es dich beruhigt, bleibe ich selbstverständlich hier, Just.“

„Vorher wird in ein paar Tagen allein nach Hause reisen“, fuhr der General fort, „jetzt gerät sie wenigstens noch nicht in die Unruhe, die wir wahrscheinlich schon in Kürze auf den Bahnen haben werden. Sie wird doch ihrem Papa noch einen Ruh geben wollen, ehe er ins Feld zieht.“

„So steht es, Großpapa?“

Lore blickte starr in das hagere vornehme Altherren-gesicht neben sich.

„Ja, Kleine. Eigentlich seid ihr doch vorbereitet, seit ein paar Tagen pfeifen es ja die Spähen von den Dächern.“

Lore wollte etwas entgegnen, aber sie fing einen Blick Maria Alexejewna auf — in der Familie nahm sie stets an den Mahlzeiten teil, — der ihr einen ordentlichen Ruck gab. Boshafte lag in dem Blick und zugleich etwas Lauerndes.

So sagte sie denn nur, und sie brachte dazu sogar noch ein kleines Lächeln auf: „Schön dumm, wer mit Deutschland anbindet! Aber wenn's dem Esel zu wohl wird, geht er aufs Eis tanzen.“

„Bist ein forsches Mädel!“ lobte der General.

Westlich von Villers-Carbonnel brachen Gardegrenadiere und ostpreussische Musketeiere in die durch Wirkungsfuer hart zerstörte feindliche Stellung und lehrten nach Sprengung einiger Unterstände mit vier Offizieren und sechsundzwanzig Mann als Gefangenen, sowie einem Maschinengewehr befehlsgemäß in die eigenen Linien zurück.

In zahlreichen Luftkämpfen und durch unser Abwehrfeuer bückte der Feind im Somme-Gebiet sechs Flugzeuge ein.

Heeresgruppe Kronprinz.

Bei zumeist geringem Artilleriefuer keine Infanterietätigkeit größeren Umfanges; an der Aisne-Front wurden mehrere französische Patrouillen zurückgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Zwischen Danaburg und Narocz-See nahm zeitweilig der Geschützkampf bedeutend zu. Angriffe russischer Abteilungen nördlich von Gdubizsch und nördlich des Dragswajaty-Sees scheiterten verlustreich.

Am Stochod, nördlich von Hesenin, versuchte der Ruße vergeblich, deutscher Landwehr Boden zu entreißen, der vor wenigen Tagen in die eigene Stellung einbezogen worden war.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Biermaliger russischer Ansturm bei Mostecanec auf dem Ostufer der Goldenen Bistritz brach an der Widerstandskraft österreichisch-ungarischer Bataillone zusammen. Weiter südlich wurde der Gegner aus einigen Positionen zurückgetrieben.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

In der Großen Walachei verstärkte sich das Artilleriefuer am Gebirge.

Die Dobrudschka-Armee warf den Feind aus einigen Nachhutstellungen.

Mazedonische Front.

Deutsche Jäger hielten die vielumkämpften Höhen östlich von Baralovo im Cernabogen gegen starke französische Angriffe.

Der erste Generalquartiermeister: Lubendorff.

Der Abendbericht.

Berlin, 21. Dez. Abends. (W. I. B. Amtlich.) Außer Artilleriefuer in einzelnen Abschnitten an keiner Front größere Kampfhandlungen.

Eine Proklamation Mackensens.

Berlin, 21. Dez. In einer Proklamation Mackensens wurde die Bevölkerung in Bukarest auf die Folgen einer unloyalen Haltung gegenüber den siegreichen Truppen aufmerksam gemacht. Die Deutschen kämpften nicht gegen die Bevölkerung, sondern gegen die rumänische Armee.

Die Verluste des rumänischen Feldheeres.

Berlin, 21. Dez. Die Verluste des rumänischen Feldheeres beziffert sich, wie verschiedene Blätter melden, auf 280 803 Mann, darunter 7930 Offiziere.

Die Uebergabe von Bukarest.

Die Stadt Bukarest hat mit folgendem Schriftstück, das der Bürgermeister der Stadt am 6. Dezember mittags mehreren preussischen Offizieren überreichte, um Schutz gebeten:

„An den Kommandanten der auf Bukarest marschierenden Truppen!“

Bukarest, die Hauptstadt der Rumänen, ist entwaftet und legt dem Vordringen der verbündeten Truppen der Mittelmächte keinen Widerstand mehr entgegen. Der unterzeichnete Bürgermeister der Hauptstadt, Emil Petrescu, bittet im Namen der friedlichen Bevölkerung, alle Maßnahmen treffen zu wollen, damit das normale Leben sowohl im Interesse der Okkupationsarmee als auch der ruhigen Bevölkerung gesichert werde.“

„Deutsches Blut, Großpapa, na und dann Soldatenfamilie“, lächelte Lore und sah dabei die ihr scharf gegenüberliegende Maria Alexejewna fest an. Wie zwei Kämpfer die Klinge, so scharf und schnell kreuzte sich der Blick zweier Augenpaare, und Lore wußte es nun, was sie eigentlich bisher nur in ganz unbestimmten, ihr selbst nicht recht klar gewordenen Empfindungen geahnt, was ihr bisher matt und verschwommen im Unterbewußtsein geschlummert hatte: Die Gesellschaftlerin der Großmutter besaß sich mit irgend einem falschen Spiel. Ihr fiel jene Nacht ein, in der sie die Tür zum Arbeitszimmer des Großpapas hatte knarren hören und sie gedachte der Dame im Warenhaus, deren Anblick ein dichter Schleier verbarg. In dieser Minute war sie überzeugt, die Dame war Maria Alexejewna gewesen und sie mußte irgend etwas tun und treiben, was nicht alle Welt wissen durfte. Weshalb sonst die Vermutung? — Und während Lore ah, übernahm sie, wie sie nun handeln sollte. Den Großeltern von ihrem Verdachte sprechen, gleichviel wie sie es aufnahmen?

Ein Person, die aus irgend einem Grunde außer halb dieser Mauern zu Vermummungen greifen mußte, gehörte nicht in ein anständiges Haus.

Ehe sie abreiste, wollte sie das den Großeltern erklären, selbst auf die Gefahr hin, daß man über sie lächelte, weil sie Dinge sah, die es gar nicht gab.

Der Blick Maria Alexejewna hatte ihr ja noch viel mehr verraten — soviel, daß ihr schwindelte —, aber sie fand sich nicht zurecht in dem vielen, was auf sie einkam. Es waren Schatten, denen der feste Umriß fehlte, woran man sie paden und festhalten konnte.

Schweigsam ward das Mahl eingenommen, jeder mit seinem eigenen Denken beschäftigt. Nur der General äußerte, heute brachte er wieder Arbeit für den Abend mit.

Wichtige Listen seien zu vergleichen. Neben im Zimmer der Hausfrau gab es, wie gewöhnlich noch Tisch, noch ein Läßchen Kaffee. Die Gesellschaftlerin war nie dazu aufgefordert worden, — man saß dabei unter sich.

Der General blickte sehr ernst.

(Fortsetzung folgt.)

Die Schmucktruhe.

Roman von Anna Panhufs.

32)

(Nachdruck verboten.)

„Danke, Maria — die Spannung war auch kaum noch zu ertragen.“ Konstantin Pawlowitsch steckte sich eine Zigarette an. „Rannst sicher sein, was der General noch mit sich nach Hause trägt, um daran zu arbeiten, ist alles wertvoll, einen Reinsfall brauchen wir auf keinen Fall zu fürchten.“

Sie nickte und warf einen Blick auf ihre Uhr.

„Ich muß nun fort, weiß überhaupt kaum noch Ausreden zu erfinden, um mit dir zusammenzutreffen. Neu-lich mußte der Zahnarzt herhalten, heute gab ich vor, mir etwas Wasche kaufen zu wollen. Und um in deiner Gesellschaft nicht erkannt zu werden, stehe ich immer den Schleier zu mir und den Mantel, der sich ja so zusammenpressen läßt, daß ich ihn als Paketchen mitnehmen kann, wenn ich mein Heim verlasse. In irgendeinem Hausflur unterwegs öffne ich das Paketchen“, erklärte sie weiter, „schlüpfe in den Mantel und umwicke den Hut mit dem dedenden Schleier. Wenn ich heimgehe, packe ich den Mantel in irgend einem Hausflur wieder ein und der Schleier verschwindet im Taschchen.“

„Verwandlungskünstlerin“, lächelte er, von ihrem Ber-sprechen, endlich Ernst zu machen, froh gestimmt.

„Ja, sicher ist sicher, so unbequem es auch ist“, sagte sie, „denn es könnte der Generalin oder ihrem Manne doch auf-fallen, mich mit einem Herrn zu erblicken, wenn sie der Zufall gerade an uns vorbeiführte. Ich habe nämlich feier-lich erklärt, außer der Inhaberin des Fremdenheims, wo ich wohnte, keinen Menschen in Berlin zu kennen.“

Er rief den Kellner herbei, um zu zahlen.

Draußen gingen sie noch bis zur Untergrundbahn mit-einander.

„Wenn dir die Sache in einer der nächsten Nächte gelingt, so weißt du Bescheid, was du dann zu tun hast. Besser ist's aber, wir treffen dann vorher noch einmal zusammen.“

„Theater in der „Alten Post“. Das ist uns in Limburg schon lange nicht mehr vorgekommen, daß wir am 2. Weihnachtsfeiertage Gelegenheit hatten, Theater zu sehen. Es ist gewiß ein glücklicher Gedanke der „Freien Vereinigung“, zumal die Wahl des Stüdes eine wirklich gute zu nehmen ist. Das Lustspiel „Die berühmteste“ ist wohl älteren Stils, aber ein wirkliches kleines Auswurf mit jenem echten Humor, der mit einem „nassen“ und einem „trockenen“ Auge uns rührt und zum Lachen zwingt. Eines der besten Werke der Lustspielfirma Schönhof und Radelburg. Die Besetzung bürgt auch für eine gute Wiedergabe. Herr Kauer spielt den Baron Kömer-Saartstein.

Hil. Leuz die Agnes, die Herma, die Paraderolle der „Mun-
terer“ spielt unsere Lene Obermeyer, Hil. Paar gibt die
Ottile und Frau Stein die prächtige „Tante Paula“, Herr
Simon vom Frankfurter Schauspielhaus den ungarischen Gra-
fen. Der Besuch der Vorstellung kann also nur auf
wärmste empfohlen werden. Karten sind in der
Herzogen Buchhandlung zu haben. Auf den früheren
Beginn der Vorstellung (7½ Uhr) wollen wir noch be-
sonders aufmerksam machen.

Zur Brotstreckungsfrage teilt das Dire-
torium der Reichsgetreidestelle folgendes mit: Wie schon be-
kannt ist, muß wegen der geringen Kartoffelernte die Brot-
streckung mit Trockenkartoffelerzeugnissen, die schon jetzt größten-
teils aufgegeben ist, vom Januar ab gänzlich eingestellt werden.
Am die Brotmengen nicht zu verringern, muß ein anderer
Zusatz zur Verfügung gestellt werden. Bisher hat die Reichs-
getreidestelle hierfür Weizenstrot aus den Restbeständen des
vorigen Jahres angewiesen. Vom 1. Januar ab soll die
Streckung mit Gerstenmehl aus der infolge Herabsetzung des
Brauereifontingents frei werdenden Gerstenmenge erfolgen.
Nach den schon im Frieden in weiten ländlichen Kreisen ge-
machten Erfahrungen läßt sich durch Streckung mit Gersten-
mehl ein äußerst nahrhaftes und schmackhaftes Brot herstellen.
Die ursprünglich in Erwägung gezielte Verwendung einer
durch noch schärfere Ausmahlung des Roggens zu gewinnen-
den Mehrmenge an Mehl zur Brotstreckung ist einstweilen
aufgegeben worden, weil dann die zur Verfügung stehende
Mehrmenge noch verringert würde, die zur Aufrechterhaltung
der landwirtschaftlichen Betriebe unbedingt notwendig ist. Die

Reichsgetreidestelle wird den Kommunalverbänden das Nähere
über die Brotstreckung ab 1. Januar noch in diesen Tagen
durch besonderes Rundschreiben mitteilen.

Eine Schwindlerin hat sich in der letzten
Zeit in Rheinhessen herumgetrieben. Sie suchte vor allem
gutsituierte Leute auf, um von diesen Spenden für die Mutter-
und Säuglingsfürsorge zu erhalten. Solche Spenden wurden
ihr auch in ziemlich beträchtlichen Beträgen zuteil. Wie die Polizei fest-
stellte, handelt es sich um eine Betrügerin, die etwa 22—24
Jahre alt ist, 1,50—1,60 Meter groß ist, dunkles Haar,
knöchiges Gesicht besitzt und dunkles Jackenkleid trägt sowie
eine schwarze Ledermappe bei sich führte. Jedenfalls sei vor
ihr gewarnt, falls sie in unserer Gegend auftauchen sollte.

— Seckholzhausen, 20. Dez. Dem ehemaligen Musikföhrer
Hermann Koppel, 1. Kompanie, Infanterie-Regiment
149, wurde das Eisene Kreuz verliehen.

— Diez, 22. Dez. In einer Villa in der Emserstraße
versuchten Einbrecher heute nacht ihr Glück, das ihnen
auch hold war, sich einen Lederbissen für die Feiertage zu ver-
schaffen. Die Einbrecher gelangten durch den Keller in das
Haus. 2 Schinken, 1 Hase, Kefel und sonstige Lebensmittel
fielen ihnen als Beute in die Hände. Ermittlungen sind im
Gange.

Israelitischer Gottesdienst.

Freitag abend 4 Uhr 10 Minuten. Samstag morgen 8 Uhr 45
Minuten. Sonntag nachmittag 3 Uhr 30 Minuten. Ausgang 5 Uhr
20 Minuten.

Weihnachtsgruß 1916!

Noch hämmert der Krieg mit wichtigen Schlägen
Auf Völkern und Ländern, ohn' Raft, ohne Ruh,
Und wie wir es wunden, drehen und wagen,
Wir können's nicht ändern. — „Vater, hilf Du!“
Stärke die Reihen der feldgrauen Streiter,
Schenk' ihnen Kraft, Heil, Glück und Sieg;
Schirme die Heimat, sei Begebereiter,
Laß uns bestehen den schweren Krieg!
Was Du beschloffen, uns soll's nicht schrecken.
Dein ist die Kraft! Dein ist das Reich!
Wir a er wollen uns reden und strecken,
Kämpfen und siegen, den Vätern gleich.
Mögen die Feinde vorweg frohlocken,
Schimpfen und wüten mit maßlosem Reid,
Uns stärken klingende Weihnachtsglocken,
Helfen uns tragen Not, Kummer und Leid.
„Heiland und Meister!“ Großer Vermittler,
Bleibe uns Freund, Hirt, Steden und Stab.
Wie Du, so wollen wir kämpfen und wachen,
Mutig und stark, trenn bis ans Grab.
Schwinget ihr Glocken, klinget ihr Lieder,
Uns zwingen Feinde und Teufel nicht nieder;
Welt war verloren, Christ ward geboren,
Heil dir, mein Deutschland! Hoffe auf Sieg!

Hermann Böning, Hauptmann d. R., im Felde



Freunden und Bekannten die traurige Mitteilung, dass heute
vormittag unser lieber Gatte und Vater, der Gastwirt, Herr

Carl Brucher

nach längerem Leiden, doch plötzlich und unerwartet im Alter
von 63 Jahren sanft entschlafen ist.

Um stille Teilnahme bitten

Limburg, den 20. Dezember 1916.

3(299)

Die trauernden Hinterbliebenen:

Maria Brucher geb. Teschke,
Laura Brucher.

Die Beerdigung findet am Samstag, den 23. Dezember, nach-
mittags 3 Uhr vom Trauerhause, Untere Fleischgasse 9, aus statt.

Schmuckmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Verwalterstelle zu besetzen.

Für die **Kriegsgefangenen-Unterkunftsstelle** in
Limburg wird eine geeignete männliche Person als **Ver-
walter** gesucht. Voraussetzung ist Vertrautheit mit der
Buchführung und **Rassenverwaltung** und **Kautions-
fähigkeit**. Personen, welche bestimmt und energisch auszu-
treten vermögen, wollen ihre Meldung schriftlich, verbunden
mit Vergütungsansprüchen, bei dem unterzeichneten Magistrat
bis zum **30. d. Mts.** einreichen. 5(297)

Limburg a. d. Rh., den 19. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Verkauf von Teigwaren.

Auf jede abgegebene Marke Nr. 2 für mehthaltige Nähr-
mittel entfallen bei der Ausgabe 90 Gramm Teigwaren.
Die Gewerbetreibenden können die ihnen zustehenden Mengen
am **Freitag, nachmittags von 2 bis 5 Uhr**, im
städtischen Lager an der Polizeiwache gegen sofortige Bezahlung
abholen und kann sodann sofort die Ausgabe an die Kundschaft
erfolgen.

Fleisch-Verkauf.

Der Einheitspreis für 1 Pfund **Rindfleisch** beträgt in
dieser Woche **2,10 M.**

Für Schweinefleisch gelten die Höchstpreise.

Die abzugebende Wochenmenge ist dieselbe wie in der
vorigen Woche.

Limburg, den 21. Dezember 1916

7(299)

Der Magistrat.

Meine Zahnpraxis

befindet sich jetzt 5(299)

Obere Schiede 14

im Vorschussverein
(gegenüber der Bahn).

Dentist Karl Funk.

Feinkosthandlung

Käthe Grim.

Konserven, Gewürze,
Pudding- u. Backpulver,
Vanillin-, Milchzucker,
Essiggemüse, Salatsosen
Sardellengrützwurst,
Pasten, Weissessig etc.
Tabak, Zigarren und
Zigaretten. 5.298

Freibank

**Samstag, den 23.
Dezbr., 5—6 Uhr nach-
mittags.**

Von Karten Nr. 124—540.

Weihnachts- geschenke

in mannigfachen Arti-
keln empfiehlt 4(298)

Käthe Grim,

Limburg, Dr. Wolffstr. 3
nebenb. Rgl. Bezirkskommando.

Metallbetten an Private
Katal. frei.
Holzrahmenmatt., Kinderbett.
Eisenmöbelfabrik, Suhl i. Th.

Auch im neuen Jahre

wird der „**Limburger Anzeiger**“ bestrebt
sein, seine Leser über alles Wichtige, das
in der Welt vorgeht, rasch zu unterrichten.
Man versäume daher nicht, den „**Lim-
burger Anzeiger**“ alsbald zu bestellen
oder das bestehende Abonnement zu er-
neuern. Bestellungen aufs 1. Quartal 1917
werden von allen Postanstalten und Brief-
trägern entgegengenommen.

Apollo-Theater.

Samstag, 23. 12. von 7 Uhr, Montag, 25. 12. von 3 Uhr an:

Das zweite Leben.

Die Geschichte eines Einsamen. Schauspiel in 3 Teilen.

Sonntag, den 24. 12. um 3, 4½, und 6 Uhr:

3 Kindervorstellungen.

Schneewittchen.

Weihnachten.

Dienstag, den 26. 12. von 3 Uhr an:

Geschliffenes Kristall.

Das Geheimnis einer Nacht. 3 Teile. Hochspannendes Drama.

Jugendliche unter 17 Jahren haben am 23., 25. und 26.
keinen Zutritt. 2(299)

**Tragt Euer Gold
zur Reichsbank!**

Für die Feiertage

empfehlen wir unsere

Weine

Besonders beliebte Sorten:

Weissweine:

	1/2 Fl. u. Gl.
1909er Dürkheimer	M 1.70
1914er Ockenheimer	M 1.70
1915er Pommener (Mosel)	M 1.70
1914er Niersteiner	M 2.—
1914er Liebfraumilch	M 2.90
1913er Liebfraumilch	M 3.20

Rotweine:

1911er Blaye (Bordeaux)	M 2.70
1911er Crue de Paradis (Bordeaux)	M 3.50

Südweine:

Malaga	M 3.—
Scherry	M 3.50
Duro-Portwein	M 3.50

Schaumweine, Apfelweinsekt

bekannte deutsche Erzeugnisse
zu Originalpreisen.

NB. Sämtliche Preise einschliess-
lich Flasche, für welche 15 Pfg.
zurückvergütet werden.

Reichhaltige Auswahl in

Zigarren

jeder Preislage,

Zigaretten verschiedene be-
kannte Fabrikate.

Handarbeits-Zigarette S. & F.

Hausmarke, aus echt türkischen
Tabaken . . . Stück 6 J

Rauchtabake, Kau- und Schnupf-
tabake zu billigsten Preisen.

4-299

Schade & Füllgrabe

Limburg, Frankfurterstr. 3. — Tel. 193.

Arbeitgeber,

die in einer Zeitung Arbeiter suchen oder

Arbeiter, Dienstboten usw.

die eine Stelle suchen, können dies fortan nur
noch unter voller Nennung des Namens und der
Wohnung.